

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 50.

Mittwoch den 19. Februar.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Ständigtägliche öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 17. Februar.

In der heutigen Sitzung wurde zuvörderst die Wahl des sächsischen Archivars vorgenommen. Sie fiel bei 34 eingegangenen Stimmzetteln mit 32 Stimmen auf den bisherigen interimistischen Archivar, Herrn Adolph Segnis; die andern beiden im Vorschlag gebrachten Candidaten, Herr Dr. Pehold in Dresden und Herr Dr. Meyer in Leipzig, erhielten jeder eine Stimme. Hierauf folgte die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über den Rechenschaftsbericht der Finanzperiode 1848 bis mit 1845. Die Deputation bemerkte zu demselben, daß die sächsische Finanzverwaltung mit demselben abermals ihren alten wohlbegründeten Ruf der möglichsten Vollständigkeit, Uebersicht und Offenheit bewahrt habe. Der ganze Rechenschaftsbericht mit einem reinen Ueberschuss von 622,969 Thlr., welcher dem mobilen Staatsvermögen zugewiesen werden konnte und dessen Verwendung in dem Rechenschaftsberichte der nächsten Finanzperiode nachzuweisen sein wird, wurde, wie bereits in der zweiten Kammer geschehen, ohne weitere Debatte für richtig erkannt und justifizirt. Unter Bezugnahme auf einen frühern sächsischen Beschluß, nach welchem am Schlusse einer jeden Finanzperiode eine Uebersicht der Ausgaben, welche in dem Militärstaatsvermögen eingetreten sind, gegeben werden soll, hatte die zweite Kammer beschlossen, in der sächsischen Schrift die Erwartung auszusprechen, „daß das vermehrte detaillirte Verzeichniß in Zukunft bei keinem der Rechenschaftsberichte fehlen werde.“ Die diesseitige Deputation fand es um so weniger bedenklich, den Beitritt zu diesem Beschlusse anzurathen, da das Kriegsministerium bereits dem Rechenschaftsberichte pro 1840—42 eine dergleichen Uebersicht beigelegt hat, welche damals ein Betriebsvermögen von 1,852,366 Thlr. nachwies, was sich in neuerer Zeit noch bedeutend vermehrt haben muß. Die Kammer genehmigte das Gutachten ihrer Deputation mit Einstimmigkeit. — Hiernächst folgte die Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Elbel und Gen., die Untersuchung der Grundsteuerverhältnisse in den Schützengütern betreffend. Die Petenten beantragen bei den Kammern, die Staatsregierung zu ersuchen:

a) daß die landwirthschaftlichen Kreisvereine baldigst Gutachten abgeben und zwar nicht allein über den bekannten commissarischen Bericht, sondern auch über die Dr. Runde'sche Monographie — und daß diese Gutachten den künftigen Kammern bei Berathung des Gegenstandes mit als Grundlage vorgelegt werden; b) die Staatsregierung möge überdies auch die landwirthschaftlichen Zweigvereine über denselben Gegenstand, wenn auch nur summarisch hören; c) diese gemeinsamen Gutachten in den erforderlichen Exemplaren abdrucken lassen und den künftigen Kammern vor Berathung des fraglichen Gegenstandes vorlegen, um dadurch den Bittstellern aus den bedingten Gegenden in der nächsten Ständeverammlung Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen, welche den betreffenden Gegenstand zur vollständigen Erledigung bringen.“ Die zweite Kammer hatte aber folgenden modificirten Beschluß hierüber gefaßt: „Die erwähnte Petition in der Hauptsache, jedoch abgesehen von den die landwirthschaftlichen Specialvereine betreffenden Punkten des Schlussantrags unter b. und beziehentlich unter c. der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

Die Deputation der diesseitigen Kammer hatte in Erwägung, daß es sich bei dem vorstehenden Beschlusse noch keinesweges um ein Eingehen in das Materielle des Gegenstandes handele, nicht

umhin gekonnt, den Beitritt zu demselben anzurathen. Nach einer längeren Debatte, in welcher von mehreren Seiten die Aufrechterhaltung des jetzigen Grundsteuersystems angelegentlich bevorwortet wurde und Generalleutnant v. Postel-Wallwitz eine etwaige Revision des Grundsteuergesetzes als ein „wahres Landesunglück“ bezeichnete, genehmigte die Kammer das Deputationsgutachten gegen 11 Stimmen. — Endlich folgten noch mehrere mündliche Vorträge der vierten Deputation über Petitionen, betreffend a) die Auszahlung angeblicher Löhnungsrückstände wegen früherer Militärdienste; b) die Vorlage eines Gesetzes zu Regelung der Cavillereigerechtsame; c) den Usthemnisch-Ehrenfriedensdorfer und Leisnig-Goldiger Straßenbau. Die Kammer beschloß nach kürzerer Diskussion über jede derselben, sie der Staatsregierung theils zur Berücksichtigung, theils zur Erwägung zu übergeben. — Die nächste Sitzung findet Mittwoch statt.

Einiges über Armen-Wesen und Armen-Unterstützung.

Erste Abtheilung.

Es ist über das, was die Ueberschrift ausdrückt, zwar bereits so viel geschrieben und gesprochen worden, daß es Manchem vielleicht überflüssig erscheinen dürfte, noch mehr darüber zu lesen; allein es ist das Armen-Wesen sowohl im Allgemeinen als insbesondere in dicht bevölkerten Städten von solcher Wichtigkeit, daß die Frage:

„wie man die Armen am zweckmäßigsten zu unterstützen habe,“ namentlich in neuester Zeit aus Gründen, auf welche wir weiter unten näher eingehen werden, zu so hoher Bedeutung geworden ist, daß es den Lesern dieser Blätter nicht unangenehm sein dürfte, die Ansichten eines Mannes zu vernehmen, welcher sich mehrere Jahre lang Berufs halber mit deren Lösung zu beschäftigen gehabt hat, dies mit Liebe gethan zu haben und ein aufrichtiger Freund der Armen zu sein glaubt.

Um hierbei die Leser nicht zu ermüden, werde ich es vermeiden, mich weitläufig über alle einschlagende Theorien, Ansichten und Verfahrensweisen zu verbreiten, vielmehr nur in kurzen Andeutungen einige der wichtigsten Punkte beleuchten und das hervorheben, was Jedermann, der nur einigermaßen das tägliche Leben um sich herum beobachten will, bemerken und seiner Beurtheilung unterwerfen kann.

Vor Allem müssen wir für unsere Erörterungen wissen: wer ist arm zu nennen, wer ist ein Armer, so der Regel nach der Unterstützung anheimfällt?

Hier sind meines Bedünkens drei Classen zu bilden.

- In die erste Classe gehören die, welche wegen Altersschwäche nicht mehr arbeiten, also sich durch eigne Thätigkeit ihren Unterhalt nicht ferner erwerben können, und die, welche wegen ihrer Jugend noch gar nicht arbeiten können, ihre natürlichen Ernährer und Erzieher aber verloren haben (Waisen).
- Die zweite Classe bilden die, welche wegen Krankheit entweder für ihre Lebenszeit (z. B. Blödsinnige, Geisteskranken), oder nur zeitweilig erwerbsunfähig sind.
- In die dritte Classe hat man die zu stellen, denen es an Arbeitslust oder, was man so gern anführt, an Erwerbsgelegenheit fehlt, und die es bequemer finden, sich vom Andern ganz oder theilweise ernähren zu lassen, als selbst auf die geeignete Weise Hand ans Werk zu legen.